

Liegeplatzordnung in Dietringen 2012

1. Das Gelände dient ausschließlich der Ausübung des Segelsports.
Es ist Aufgabe des Mieters eines Liegeplatzes des SCFF
sämtliche Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Die Landliegeplätze werden jährlich vom Vorstand des SCFF festgelegt und vom Takel- bzw. Hafenmeister zugewiesen.
3. Das Belegen der Boote muss seemännischen Grundsätzen, sowie den Verhältnissen an diesem Stausee entsprechen.
4. Für Schäden an der Anlage werden die jeweiligen Verursacher haftbar gemacht.
5. Veränderungen an der vom SCFF zur Verfügung gestellten Anlage sind untersagt.
6. Bootsanhänger dürfen grundsätzlich nicht im Gelände abgestellt werden und sind unmittelbar nach dem Bootstransport zu entfernen, sofern der Hänger nicht als Bootstellplatz dient.
7. Das Gelände darf nur zur An- und Abfahrt des Bootes mit dem Auto befahren werden. Ein 6 m breiter Fahrstreifen am östlichen Grundstücksrand ist dafür vorgesehen.
8. Zutritt zum Gelände für Berechtigte und parken:
 - Berechtigter ist der Mieter des Liegeplatzes
 - Gäste haben nur Zutritt in Begleitung eines Berechtigten.
 - Die Anzahl der Gäste ist auf ein vernünftiges Mindestmaß zu begrenzen.
 - Das Fahrzeug ist ausschließlich auf dem Parkstreifen unmittelbar rechts neben der Zufahrt abzustellen.
 - Pro Liegeplatz darf nur 1 Fahrzeug abgestellt werden.
 - Im Fahrzeug ist der Berechtigungsausweis von außen gut sichtbar anzubringen.
 - Den Berechtigungsausweis, mit Liegeplatznummer und Kennzeichen, stellt der SCFF gegen eine Gebühr von € 10 aus.
9. Die Schranke zum Gelände des SCFF ist immer zu schließen und abzusperren.
10. Die Liegeplatzgebühr wird mittels Einzugsermächtigung vom Liegeplatzinhaber abgebucht.
11. Die Benutzung des Liegeplatzes ist nur vom 01. Mai bis 31. Okt. gestattet.
12. Jeder Bootseigentümer hat vor Beginn der Segelsaison für eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Wasserfahrzeug zu sorgen.
13. Der SCFF haftet weder für Personen- noch Sachschäden.
14. Eltern haben für ausreichende Aufsicht ihrer Kinder zu sorgen.
15. Hunde sind an der Leine zu halten.
16. Ein Uferstreifen von 5m ist stets freizuhalten, so dass ein problemloses Anlegen und Abstellen der Boote am Segeltag möglich ist.

Gez. SCFF die Vorstandschaft